



**WUTZUNGSSCHABLONEN**

<b>A1</b> WA I 150 m² o. E	<b>A2 A3 A4</b> WA II 150 m² o. E	<b>B1</b> WA I 150 m² o. E
<b>B2 B3 B4 B5 B6</b> WA II 150 m² o. E	<b>B7</b> WA II 150 m² o. E	<b>C1 C2</b> WA II 150 m² o. E
<b>D1 D2</b> WA II 150 m² o. E	<b>D3</b> WA II 150 m² o. E	<b>E1</b> WA I 150 m² o. E
<b>E2 E3</b> WA II 150 m² o. E	<b>E3</b> WA II 150 m² o. E	<b>BEZEICHNUNG DES PLANBEREICHES</b> ART DER NUTZUNG MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSZAHL MAX. ZULÄSSIGE GRUNDSTÜCKSFÄHIGKEIT BAUWEISE ART DER BAUWEISE

Erneute öffentliche Auslegung  
Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung am 28.05.1998 und am 17.11.1998 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf einschließlich Begründung erneut gem. § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen.  
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Taunuszeitung am 16. Nov. 1998 bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 23. Nov. 1998 bis einschließlich 23. Dez. 1998 erneut öffentlich ausgelegt.  
Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1999  
Der Magistrat  
gez. Grootle  
Erster Stadtrat

**Satzungsbeschluss**  
Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die eingegangenen Bedenken und Anregungen hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 20. Mai 1999 den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, integriertem Grünlandschaftsplan, toxischen Festsetzungen sowie bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gem. § 10 BauGB in Verbindung mit § 87 HBO und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.  
Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1999  
Der Magistrat  
gez. Grootle  
Erster Stadtrat

**Anzeigeverfahren**  
Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde bei Erfüllung von Maßgaben und/oder Auflagen mit Ausnahme im Bereich des unrandierten Teils nicht geltend gemacht.  
Verfügung vom 01.10.1999  
Das Regierungspräsidium Darmstadt  
Kronberg-38  
gez. Reisig

**Bekanntmachung**  
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kronberg im Taunus wurde in der Taunuszeitung am 25. Mai 2000 öffentlich bekanntgemacht.  
Mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Stadt Kronberg im Taunus, den 29. Mai 2000  
Der Magistrat  
gez. Grootle  
Erster Stadtrat

**PLANZEICHENERKÄRUNG SIEHE ANHANG**

**BEBAUUNGSPLANVERFAHREN "SÜDLICH DER FRIEDRICHSTRASSE"**

**Aufstellungsbeschluss**  
Durch den Ausgang des Entscheides über das Bürgerbegehren am 05. März 1995 gem. § 8 b Hessischer Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 wurde bestimmt, dass für den Bereich "Südlich der Friedrichstraße, Teile der Flure 10 und 17, Gemarkung Kronberg und 3 und 4, Gemarkung Schönberg" ein Bebauungsplan aufzustellen ist.  
Der Ausgang des Entscheides über das Bürgerbegehren wurde in der Kronberger Zeitung am 25.03.1995 und in der Taunuszeitung am 7.03.1995 bekanntgemacht.  
Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1999  
Der Magistrat  
gez. Grootle  
Erster Stadtrat

**Beteiligung der Bürger**  
Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.1995 erfolgte die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 11.12.1995.  
Zur Information lagen die Planentwürfe vom 05.12.1995 bis 21.12.1995 öffentlich aus.  
Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in der Taunuszeitung am 04.12.1995.  
Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1999  
Der Magistrat  
gez. Grootle  
Erster Stadtrat

Nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.05.1996 erfolgte die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erneut am 07.10.1996.  
Zur Information lagen die Planentwürfe vom 23.09.1996 bis 07.10.1996 öffentlich aus.  
Die Bekanntmachung hierzu erfolgte in der Taunuszeitung am 16.09.1996.  
Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1999  
Der Magistrat  
gez. Grootle  
Erster Stadtrat

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**  
Die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Gemeinden wurden mit Schreiben vom 19.11.1997 gem. § 2 Abs. 2 und § 4 BauGB an der Bauleitplanung beteiligt.  
Öffentliche Auslegung  
23.05.1996  
Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.05.1996 die Aufteilung des Plangebietes in drei Teilbereiche  
Teil A (1) - Im Wiesenthal, Teile der Flur 3 u. 4, Gemarkung Schönberg und Teile der Flur 17, Gemarkung Kronberg  
Teil B (2) - Am Eichbühl, Teile der Flur 3, Gemarkung Schönberg, Teile der Flur 3, Gemarkung Schönberg und Teile der Flur 10, Gemarkung Kronberg  
Teil C (3) - Friedrichstraße/Oberhochstädter Straße, Teile der Flur 3, Gemarkung Schönberg und Teile der Flur 10, Gemarkung Kronberg  
und die Auslegung der Planung beschlossen.  
den 23.05.1997  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Taunuszeitung am 20.11.1997 bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 28.11.1997 bis 30.12.1997 einschließlich öffentlich ausgelegt.  
Stadt Kronberg im Taunus, den 5. Juli 1999  
Der Magistrat  
gez. Grootle  
Erster Stadtrat

**Verletzung: von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung**  
Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB  
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und  
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründet, ist, darzulegen.

**Entschädigungsregelungen**  
Gem. § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsgerechten, Entschädigungen bei Bindungen für Befragungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung (oder Entschädigung schriftlich bei dem Entscheidungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlosch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.  
Die vorstehenden Regelungen wurden gem. § 10 Abs. 3 BauGB in der Taunuszeitung am 25. Mai 2000 bekanntgemacht.  
Stadt Kronberg im Taunus, den 29. Mai 2000  
Der Magistrat  
gez. Grootle  
Erster Stadtrat

**STADT KRONBERG IM TAUNUS**

**BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN**

**"SÜDLICH DER FRIEDRICHSTRASSE"**

RECHT

TEIL 1 PLAN-NR.: 2 M 1 : 500 AZ: S 181/95

DATUM	BEARBEITER	PLANFESTSTELLUNG
01.10.96	HKR	ANFANG
15.01.97	KR	ÄNDERUNG
30.01.97	UH	BESCHLÜSSE MAGISTRATSSITZUNG 27.10.97
29.04.97	UH	NUTZUNGSCHABLONEN
30.05.98	PV-A	OFFENLAGE
11.02.99/05.03.	HA	